

## **Erste gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Vom 4. Februar 2026

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 82 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. November 2025 (ABl. S. 143), die folgende gesetzvertretende Verordnung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Gewaltschutzgesetzes**

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. April 2021 (ABl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Nummer 1 wird durch folgende Nummer 1 ersetzt:
  - „1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach den Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung von der Beschäftigung zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausschließt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.“
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 werden die Angabe „Unrecht“ durch die Angabe „Leid“ und die Angabe „angetan“ durch die Angabe „zugefügt“ ersetzt.
  - b) In Nummer 4 wird die Angabe „Unrechts“ durch die Angabe „Leides“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 wird Nummer 2 gestrichen und die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 2.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 5 wird das Wort „Unrechts“ durch das Wort „Leides“ ersetzt.
    - bb) Nummer 6 wird gestrichen.
    - cc) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden zu den Nummern 6 und 7.
4. In der Überschrift von Abschnitt 3 wird nach der Angabe „Unterstützung“ die Angabe „und Aufarbeitung“ eingefügt.
5. Die §§ 9 und 10 werden durch die folgenden §§ 9 und 10 ersetzt:

## **„§ 9 Anerkennungskommission**

- (1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die EKM gemeinsam mit der Landeskirche Anhalts und der Diakonie Mitteldeutschlands eine Anerkennungskommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen in Anerkennung erlittenen Leides zuspricht. Die Anerkennungskommission nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr und ist nur an Recht und Gesetz gebunden.
- (2) Die Anerkennungskommission ist mit mindestens drei Personen besetzt, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Die Arbeit der Anerkennungskommission richtet sich grundsätzlich nach der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt (Anerkennungsrichtlinie-EKD) vom 21. März 2025 (ABI. EKD S. 53). Näheres wird durch Verordnung geregelt.
- (4) Die Unterstützung, die durch die Anerkennungskommission zugesprochen wird, erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch die Entscheidung der Anerkennungskommission ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützung, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, kann angerechnet werden.
- (5) Die kirchliche Stelle, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

## **§ 10 Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission**

- (1) Zur unabhängigen institutionellen Aufarbeitung von Taten sexualisierter Gewalt errichtet die EKM gemeinsam mit der Landeskirche Anhalts und der Diakonie Mitteldeutschlands die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission im Verbund „Mitteldeutschland“.
- (2) Näheres zu den Aufgaben und zur Zusammensetzung der Kommission, zur Betroffenenbeteiligung, zu den Aufwandsentschädigungen der Mitglieder und zur Finanzierung der Kommission wird durch den Landeskirchenrat unter Berücksichtigung der im Bereich der EKD erarbeiteten einheitlichen Standards im Einvernehmen mit den anderen an der Kommission Beteiligten geregelt.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 4. Februar 2026  
(3636-02)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

L.S.

Friedrich Kramer  
Landesbischof